OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350713/18/KLi

Datum:
Linz, 20. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 2. Juli 2019 des C L, geb. x, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 7. Juni 2019, GZ: SJF/BMS, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs (bedarfsorientierte Mindestsicherung, Oö. BMSG), nach Aufhebung des Betrages „649,10 Euro“ in § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a der Verordnung der Oö. Landesregierung, über die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung und den Einsatz der eigenen Mittel (Oö. Mindestsicherungsverordnung – Oö. BMSV), LGBl. für Oberösterreich Nr. 75/2011 idF LGBl. für Oberösterreich Nr. 89/2016, als gesetzwidrig durch den Verfassungsgerichtshof

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 7. Juni 2019, GZ: SJF/BMS, dahingehend abgeändert, als Spruchpunkt 1 zu lauten hat:

„1. Es wird Ihnen ab 07.03.2019 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen wie folgt zuerkannt:
L C, geb. x
gemäß § 13 Abs. 3 Z 2 lit. a Oö. BMSG für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen, pro Person mindestens 75 %, das sind € 664, 11.“

Die darüber hinausgehenden Spruchteile zur Befristung der Leistung und zum Einsatz eigener Mittel bleiben unverändert aufrecht.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 7. Juni 2019, GZ: SJF/BMS, wird dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß Spruchpunkt 1 ab 7. März 2019 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen gemäß dem Mindeststandard für Personen, die in einer Wohngemeinschaft leben, gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. BMSV gewährt und die Leistung bis zum 29. März 2020 befristet. Gemäß Spruchpunkt 2 ist das eigene Einkommen, soweit vorhanden, einzusetzen.

Begründend führte die belangte Behörde unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen aus, der Bf verfüge derzeit über kein Einkommen und versuche, erneut eine Beschäftigung zu erlangen. Er lebe gemeinsam mit einer weiteren Person im Haushalt. Aufgrund der im Berechnungsblatt dargestellten Einkommenssituation befinde er sich in einer sozialen Notlage. Es sei davon auszugehen, dass er bei intensiver Bemühung um eine Beschäftigung binnen Jahresfrist nach Antragstellung eine neue Beschäftigung aufnehmen könne und sich damit aus der sozialen Notlage, in der er sich befinde, befreien könne.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 2. Juli 2019, mit der der Bf im Ergebnis die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend begehrt, dass ihm anstelle des Mindeststandards für Personen, die in Wohngemeinschaft leben, der Mindeststandard für Personen, die alleinstehend sind, gewährt wird.

Auf das Wesentliche zusammengefasst bringt der Bf vor, dass er bereits mehrmals mitgeteilt habe, dass die in seiner Wohnung lebende Person weder mit ihm verwandt, noch in irgendeiner anderen gesetzlichen Verbindlichkeit (Lebensgemeinschaft) liiert sei. Auch wirtschaftlich gesehen führe jeder für sich einen eigenen Haushalt. Ihm sei bekannt, dass diese Person gegenüber der belangten Behörde eine Erklärung abgegeben habe und sich weder gesetzlich noch moralisch verpflichtet fühle, den Unterhalt des Bf zu bestreiten. Es seien tatsächlich zwei getrennte Haushalte in einer Wohnung.

Er sei Hauptmieter der Wohnung und dürfe diese entsprechend dem abgeschlossenen Mietvertrag nicht untervermieten. Schon aus diesem Grund dürfe er von der in seiner Wohnung lebenden Person kein Geld für Miete und Betriebskosten entgegennehmen. Es bestünden auch keine Verhaltensweisen, die auf eine Partnerschaft zwischen ihm und dieser Person hinweisen würden. Er komme alleine für sämtliche Erhaltungskosten der Wohnung auf.

Es handle sich daher nicht um einen gemeinsamen Haushalt, sondern um zwei getrennte Haushalte. Der Bf sei alleinstehend und er begehre daher die Leistung von monatlich 921,30 Euro anstelle von monatlich 649,10 Euro.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 12. September 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verfahrensakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Mit Erkenntnis vom 20. September 2019, GZ: LVwG-350713/2/KLi, wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde als unbegründet ab, wogegen der Bf zunächst einen Antrag auf Verfahrenshilfe zur Einbringung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof stellte und nach Gewährung der Verfahrenshilfe eine Beschwerde erhob.

I.5. Der Verfassungsgerichtshof hob mit Erkenntnis vom 7. Oktober 2020, Zl. E 3782/2019-17, das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich auf und führte begründend u.a. Nachfolgendes aus:

2.1. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 21. September 2020, V 341/2020, "€ 649,10“ in § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. BMSV als gesetzwidrig aufgehoben.
2.2. Gemäß Art. 139 Abs. 6 B-VG wirkt die Aufhebung einer Verordnung auf den Anlassfall zurück. Es ist daher hinsichtlich des Anlassfalles so vorzugehen, als ob die als gesetzwidrig erkannte Norm bereits zum Zeitpunkt der Verwirklichung des der angefochtenen Entscheidung des Verwaltungsgerichtes zugrunde liegenden Tatbestandes nicht mehr der Rechtsordnung angehört hätte.
2.3. Dem in Art. 139 Abs. 6 B-VG genannten Anlassfall (im engeren Sinn), anlässlich dessen das Verordnungsprüfungsverfahren tatsächlich eingeleitet worden ist, sind all jene Beschwerdefälle gleichzuhalten, die zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung im Verordnungsprüfungsverfahren (bei Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung zu Beginn der nichtöffentlichen Beratung) beim Verfassungsgerichtshof bereits anhängig waren (VfSlg. 10.616/1985, 10.736/1985, 10.954/1986); darüber hinaus muss der das Verwaltungsverfahren einleitende Antrag vor Bekanntmachung des dem unter Pkt. 2.1. genannten Erkenntnis zugrunde liegenden Prüfungsbeschlusses des Verfassungsgerichtshofes gestellt worden sein (VfSlg. 17.687/2005).
2.4. Die nichtöffentliche Beratung im Verordnungsprüfungsverfahren begann am 20. September 2020; der dieses Verordnungsprüfungsverfahren einleitende Beschluss wurde am 25. März 2020 bekannt gemacht. Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe in der vorliegenden Beschwerdesache ist beim Verfassungsgerichtshof am 11. Oktober 2019 eingelangt, war also zu Beginn der nichtöffentlichen Beratung schon anhängig; da der ihr zugrunde liegende, das Verwaltungsverfahren auslösende Antrag ausweislich der Verwaltungsakten auch vor Bekanntgabe des Prüfungsbeschlusses, nämlich am 7. März 2019, gestellt worden ist, ist der ihr zugrunde liegende Fall somit einem Anlassfall gleichzuhalten.“

II. Nachfolgender S A C H V E R H AL T steht fest:

II.1. Der Bf ist am x geboren und österreichischer Staatsbürger. Der Bf ist nach seinen Angaben im Antrag auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs seit 21. Juli 2017 arbeitslos und seit 25. März 2019 beim AMS gemeldet.

Ferner verfügt der Bf im Zeitpunkt der Antragstellung über ein Kontoguthaben von 20 Euro bzw. eine Lebensversicherung in Höhe von 1.333,75 Euro. Am 8. Jänner 2019 hat er einen Antrag auf Wohnbeihilfe gestellt.

II.2. Aus einem vorangegangenen Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu GZ: LVwG-350585-2018 ist nachfolgender Sachverhalt bekannt:

Der Bf hat seine ehemalige Anstellung verloren. Im Zeitpunkt der damaligen Antragstellung auf bedarfsorientierte Mindestsicherung stand er in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis zur Firma „M S“, wo er ab 23. Mai 2018 geringfügig beschäftigt war. Laut einer Bestätigung vom 10. Juli 2018 hat er für den Monat Mai 59 Euro in bar und für den Monat Juni 250 Euro in bar erhalten. Dieses Dienstverhältnis wurde einvernehmlich beendet, mit 31. Juli 2018.

Der Bf erhielt Überbrückungshilfe des AMS. In der Zeit vom 31. März 2017 bis 28. Februar 2018 wurde ihm diese in Höhe von 53,36 Euro täglich gewährt.

In seiner Dienstaufsichtsbeschwerde gab der Bf an, dass er keine Vermittlung über das AMS wünsche, dass es falsch sei, dass er eine neue Arbeitsstelle suche, und dass er keine Unterstützung vom AMS in diese Richtung brauche und diese auch nicht wolle, da er derzeit keinen Job suche. Die zuständige Sachbearbeiterin der belangten Behörde hielt Rücksprache mit der Sachbearbeiterin des AMS am 7. Juni 2018. In einem Telefonat erklärte die Sachbearbeiterin des AMS, dass sich der Bf vom AMS definitiv nicht betreuen lassen wolle.

Mit Bescheid des AMS vom 20. März 2018, GZ: 3913 131260, wurde gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 und § 9 Abs. 1 iVm § 24 Abs. 1 AlVG über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete ausgesprochen, dass der Anspruch des Bf auf Überbrückungshilfe mangels Arbeitswilligkeit mit 1. März 2018 eingestellt werde.

Begründend führte das AMS aus, dass der Bf in seiner Dienstaufsichtsbeschwerde folgendermaßen angeben habe, dass er keine Vermittlung über das AMS wünsche: Seite 5: „Sie suchen eine neue Arbeitsstelle – Das ist falsch. Mit keinem Wort habe ich so etwas gesagt!“

Seite 6: „Es liegt derzeit kein Betreuungsbedarf für meine Person vor, ich brauche nichts vom AMS, nur die erweiterte Überbrückungshilfe, dass ich mich auf meinen Job vorbereiten kann."
Seite 7: „Es liegen gar keine Hindernisse in meiner Person vor, da ich derzeit keinen Job suche – ich brauche keinerlei Unterstützung des AMS in diese Richtung, will sie auch nicht."

Daraufhin wurde auch der Antrag des Bf auf bedarfsorientierte Mindestsicherung mit Bescheid der belangten Behörde vom 30. Juli 2018 abgewiesen. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 12. Oktober 2018, GZ: LVwG-350585/2/KLi/JB, wurde die dagegen erhobene Beschwerde des Bf als unbegründet abgewiesen.

II.3. Am 25. März 2019 hat der Bf den nunmehr verfahrensgegenständlichen Antrag auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs gestellt.

II.4. Der Bf bewohnt x, x, eine Wohnung im Ausmaß von 80,63 m^2, für welche er eine monatliche Miete von 535,14 Euro zu bezahlen hat. Entsprechend dem vom Bf vorgelegten Mietvertrag hat die Wohnung drei Zimmer, Nebenräume, Zubehör und Loggia. In der Wohnung lebt außerdem S M, welche eine „sonstige Mitbewohnerin" ist.

Die gemeinsamen Einrichtungen, wie Küche, Bad, WC werden von beiden Personen verwendet. Der Bf bringt lediglich vor, es würde sich um „zwei Haushalte in einer Wohnung" handeln. Dass die Mitbewohnerin ihre Bedürfnisse, wie Kochen, Duschen, etc. außerhalbe der Wohnung verrichten würde, hat sich nicht ergeben und wurde vom Bf auch nicht behauptet. Ganz im Gegenteil verwenden beide Personen die gemeinsamen Einrichtungen gleichermaßen.

II.5. Der Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, betrug entsprechend § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a der Verordnung der Oö. Landesregierung, über die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung und den Einsatz der eigenen Mittel (Oö. Mindestsicherungsverordnung - Oö. BMSV), LGBl. für Oberösterreich Nr. 75/2011, idF LGBl. für Oberösterreich Nr. 89/2016 pro Person 649,10 Euro.

II.6. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 21. September 2020, Zl. V 341/2020-10 – wie im Rahmen der rechtlichen Beurteilung noch näher auszuführen sein wird – eine neue Berechnung des Mindeststandards für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, vorgenommen.

Demnach beträgt dieser Mindeststandard für das Jahr 2019 nicht mehr 649,10 Euro, sondern gemäß § 13 Abs. 3 Z 2 Oö. BMSG 664,11 Euro.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Bf ergeben sich aus dem Akteninhalt, insbesondere aus den eigenen Angaben des Bf und sind unstrittig. Weitere Erhebungen erübrigen sich.

III.2. Auch die Wohnverhältnisse des Bf ergeben sich aus dem Akteninhalt und den eigenen Angaben des Bf. Insofern steht unstrittig fest, dass in der Wohnung des Bf noch eine weitere Person lebt.

Die Behauptung des Bf, die in seiner Wohnung lebende Person würde keinen wie auch immer gearteten Beitrag zur Miete oder zu dem Betriebskosten leisten, obwohl sie in keiner wie auch immer gearteten Beziehung zum Bf stehe und dies, obwohl sich der Bf in einer sozialen Notlage befinde, ist bei lebensnaher Betrachtung nicht vorstellbar. Dies würde bedeuten, dass der Bf eine ihm fremde Person kostenlos bei sich wohnen lässt, obwohl er nach eigener Behauptung die Wohnungskosten kaum bestreiten kann.

Selbst wenn man diesen Fall annehmen wollte, hätte es sich der Bf selbst zuzuschreiben, dass er einer fremden Person kostenlos Unterkunft gewährt. Ob eine solche Vorgehensweise überhaupt vom Mietvertrag des Bf gedeckt ist, kann dahingestellt bleiben.

Dass die Wohnung drei Zimmer umfasst, ergibt sich aus dem vom Bf vorgelegten Mietvertrag. Die Führung von zwei völlig getrennten Haushalten ist insofern nicht möglich, als wohl die Küche, das Bad und das WC von beiden Personen gemeinsam (wenn auch nicht gleichzeitig) genutzt werden.

Inwiefern von einer für die Bemessung des Mindeststandards relevanten Haushaltsgemeinschaft auszugehen ist, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III.3. Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, zumal keine der Parteien eine solche beantragt hat.

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtsache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch § 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

Abgesehen davon, dass keine Anträge auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gestellt wurden, würde auch eine Erörterung in einer mündlichen Verhandlung keine weitere Klärung der Sache erwarten lassen. Dem Absehen von der Verhandlung steht weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen. Außerdem ist schon aufgrund der Beweiserhebungen durch Akteneinsichtnahme der entscheidungsrelevante Sachverhalt ersichtlich.

Nach der Rechtsprechung der Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte besteht eine Ausnahme von der Verhandlungspflicht gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK dann, wenn das Verfahren nicht übermäßig komplexe Rechtsfragen oder nur hochtechnische Fragen betrifft (vgl. etwa den Beschluss des VwGH vom 16.11.2015, Zl. Ra 2015/12/0026, mwN). Die im vorliegenden Fall ausschließlich zu lösende Rechtsfrage weist keine besondere Komplexität auf. Art. 47 GRC kann schon deshalb keine Verhandlungspflicht begründen, weil kein Sachverhalt vorliegt, der zur Anwendung des Unionsrechts führt (vgl. auch dazu den zitierten Beschluss des VwGH zu Zl. Ra 2015/12/0026, mwN). [VwGH 24.2.2016, Ra 2015/10/0047]

IV. Rechtslage:

IV.1. § 4 Oö. Mindestsicherungsgesetz – Oö. BMSG, LGBL. Nr. 74/2011 idgF, lautet:

„(1) Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die

1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben und die Voraussetzungen des § 19 oder des § 19a Meldegesetz, BGBl.Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, erfüllen und
2. a) österreichische Staatsbürgerinnen und -bürger oder deren Familien angehörige,
   b) Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte,
   c) EU-/EWR-Bürgerinnen oder -Bürger, Schweizer Staatsangehörige oder deren Familienangehörige, jeweils soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,
   d) Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EG“ oder „Daueraufenthalt - Familienangehörige“ oder mit einem Niederlassungsnachweis oder einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung,
   e) Personen mit einem sonstigen dauernden Aufenthaltsrecht im Inland, soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,

sind.

(2) Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann im Einzelfall – abweichend von Abs. 1 – auf der Grundlage des Privatrechts geleistet werden, soweit

1. der Lebensunterhalt nicht anderweitig gesichert ist oder gesichert werden kann und
2. dies zur Vermeidung besonderer Härten unerlässlich ist.

[...]“

IV.2. Gemäß § 5 Oö. Mindestsicherungsgesetz – Oö. BMSG, LGBL. Nr. 74/2011 idgF, ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinn des § 4
1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

IV.3. Gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSG liegt eine soziale Notlage bei Personen vor, die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf nicht decken können. Nach Abs. 2 leg. cit. umfasst der Lebensunterhalt den Aufwand für die regelmäßig wiederkehrenden Bedürfnisse zur Führung eines menschenwürdigen Lebens, insbesondere für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Beheizung und Strom sowie andere persönliche Bedürfnisse für die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe.

IV.4. § 13 Oö. BMSG regelt die Leistungen mit Rechtsanspruch.

Gemäß § 13 Abs. 1 Oö. BMSG erfolgt die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs durch laufende monatliche Geldleistungen (Mindeststandards), soweit keine Hilfe in Form von Sachleistungen in Betracht kommt und auch keine Bedarfsdeckung durch die Inanspruchnahme von Hilfe zur Arbeit besteht.

Gemäß § 13 Abs. 2 Oö. BMSG hat die Landesregierung durch Verordnung
1. jährlich zum 1. Jänner die Höhe der Mindeststandards gemäß Abs. 1 und
2. die näheren Kriterien zur Zuordnung zu einzelnen Mindeststandardkategorien gemäß Abs. 3
festzusetzen; sie hat dabei auf die Höhe der um die Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung reduzierte Ausgleichszulage nach den pensionsversicherungsrechtlichen Bestimmungen Bedacht zu nehmen.

Gemäß § 13 Abs. 3 Oö. BMSG sind Mindeststandards nach Abs. 2 in folgenden Relationen bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende jedenfalls festzusetzen für
1. alleinstehende und alleinerziehende hilfebedürftige Personen mindestens 100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
a) pro Person mindestens 75 %
[...]

IV.5. Gemäß § 1 der Verordnung der Oö. Landesregierung über die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung und den Einsatz der eigenen Mittel (Oö. Mindestsicherungsverordnung – Oö. BMSV) wird die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs geregelt.

Entsprechend § 1 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSV betragen die laufenden monatlichen Geldleistungen (Mindeststandards) zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs für alleinstehende oder alleinerziehende Personen 921,30 Euro.

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. BMSV betragen die laufenden monatlichen Geldleistungen (Mindeststandards) zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben pro Person 649,10 Euro.

Der Betrag „649, 10 Euro“ wurde vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 21. September 2020, Zl. V 341/2020-10, als gesetzwidrig aufgehoben.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Verfahrensgegenständlich ist zu hinterfragen, welcher Mindeststandard dem Bf zukommt, nämlich jener gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 Oö. BMSG iVm § 1 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSV für alleinstehende oder alleinerziehende Personen in Höhe von 921,30 Euro oder jener gemäß § 13 Abs. 3 Z 2 lit. a Oö. BVMSG iVm § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. BMSV, nämlich jener für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, pro Person in Höhe von 649,10 Euro.

Vor dem Hintergrund der Aufhebung des Teiles „€ 649,10“ in § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. BMSV als gesetzwidrig durch den Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 21. September 2020, Zl. V 341/2020-10, ist zu beurteilen, inwieweit hinsichtlich des zuletzt genannten Mindeststandards eine neue Berechnung vorzunehmen ist bzw. in welcher Höhe.

V.2. Gegenständlich hat das durchgeführte Beweisverfahren ergeben, dass der Bf eine Wohnung mit drei Zimmern bewohnt, wobei davon ausgegangen werden kann, dass diese Wohnung auch Küche, Bad und WC umfasst. Dafür bezahlt der Bf monatlich 535,14 Euro Miete.

Außerdem lebt noch eine weitere Person in der Wohnung, die diese Einrichtungen ebenfalls verwendet.

V.3. Somit besteht eine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen Person dahingehend, dass gemeinsame Einrichtungen wie Küche, Bad, WC etc. von beiden Personen gemeinsam verwendet werden.

Dass der Bf nach seinen eigenen Behauptungen für die Zurverfügungstellung an seine Mitbewohnerin keine finanzielle Abgeltung verlangt, kann aber nicht dazu führen, dass er zur alleinstehenden Person wird.

V.4. Im hier relevanten Bereich basiert das Oö. BMSG. insbesondere § 13 Abs. 3 Z 2 lit. a Oö. BMSG, auf der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung, BGBl. I Nr. 96/2010, nach deren Art. 10 der Mindeststandard für volljährige Personen, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben, mit 75 % des Mindeststandards für Alleinstehende und Alleinerziehende festzusetzen ist.

In den Erläuterungen dazu (RV 677 Blg.Nr. XXIV. GP, 14) wird u.a. Folgendes ausgeführt:

„Der Ausgangswert für die Mindeststandards gilt nicht nur für Alleinstehende, sondern auch für AlleinerzieherInnen, …. die Mindeststandards für alle anderen Personen werden in Art. 10 Abs. 3 mit Prozentsätzen dieses Ausgangswertes einheitlich festgelegt. Dabei wird in Anlehnung an die EU-SILC (Statistik der Europäischen Union über Einkommen und Lebensbedingungen) davon ausgegangen, dass der Regelbedarf eines Haushalts mit zwei volljährigen Personen 150 % dessen einer alleinstehenden Person beträgt….
Durch die Regelung in Art. 10 Abs. 3 Z. 1 lit. a werden – wie schon bisher in einigen Ländern – auch bloße Haushalts- oder Wohngemeinschaften erfasst, da bei diesen ebenfalls regelmäßig von einem geringeren Aufwand für den Lebensunterhalt als bei allein lebenden Personen auszugehen ist. Es spielt also keine Rolle, ob zwischen den im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen unterhaltsrechtliche Beziehungen bestehen oder nicht.
….“

V.5. Außerdem führt in Anlehnung an diese Erläuternden Bemerkungen der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 23. Oktober 2012, 2012/10/0020, zum Niederösterreichischen Mindestsicherungsgesetz Nachfolgendes aus:

„Nach dem Willen des Gesetzgebers liegt also ein ‚gemeinsamer Haushalt‘ vor, wenn das Zusammenleben von Personen zu einer deutlichen Kostenersparnis gegenüber getrennten Haushalten führt. Ein gemeinsamer Haushalt in diesem Sinn liegt entgegen der Ansicht der belangten Behörde nicht bereits dann vor, wenn ein Teil einer Wohneinheit (unter-)vermietet wird. Es kommt vielmehr darauf an, dass zumindest in Teilbereichen eine gemeinsame Wirtschaftsführung besteht (vgl. das zum burgenländischen Sozialhilfegesetz ergangene hg. Erkenntnis vom 22. Dezember 2003, Zl. 2003/10/0216, wonach die in diesem Gesetz enthaltene Wendung ‚im gemeinsamen Haushalt lebt‘ dahin zu verstehen ist, dass der Hilfesuchende mit anderen Personen gemeinsam lebt und wirtschaftet). Eine solche gemeinsame Wirtschaftsführung in Teilbereichen wäre etwa dann gegeben, wenn der (Unter-)mieter auch Einrichtungen, die für die Haushaltsführung notwendig sind, wie etwa Küche, Badezimmer oder Waschmaschine mitbenützt. Weist der (unter-)gemietete Bereich einer Wohneinheit also etwa keine eigenen Einrichtungen zum Kochen, zur Körperreinigung und zum Waschen der Wäsche auf, so wird das Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft im Sinn des NÖ MSG anzunehmen sein, wenn der Hilfesuchende nicht nachweist, diese Bedürfnisse außerhalb der Wohneinheiten zu befriedigen. Der bloße Umstand, dass der gemietete Bereich aufgrund der Beheizung der umliegenden Räume eine ‚gewisse Grundtemperatur‘ aufweist, wie dies bei Wohnungen in

Mehrfamilienhäusern häufig der Fall ist, reicht hingegen nicht für die Annahme einer Haushaltsgemeinschaft im Sinn des NÖ MSG."

V.6. Im Sinne dieser Rechtsprechung – die sich auch auf das Oö. BMSG bzw. die Oö. BMSV übertragen lässt – liegt also im Falle des Bf eine Haushaltsgemeinschaft vor, zumal – wenngleich keine persönliche Beziehung zwischen den Mitgliedern der Haushaltsgemeinschaft besteht – doch gemeinsame Einrichtungen vorhanden sind, die nur anteilig bezahlt werden müssen bzw. müssten. Dass der Bf nach seinen eigenen Behauptungen seine Mitbewohnerin ohne persönliches Naheverhältnis und trotz seiner schlechten finanziellen Situation kostenlos bei sich wohnen lässt, ist (wie oben ausgeführt) nicht vorstellbar, steht am Ende aber in seiner freien Entscheidung.

V.7. Diese Rechtsprechung steht außerdem im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich (vgl. z.B. LVwG-350041/15/KLi/TK vom 19.05.2014; LVwG-350075/6/GS/BD/IH vom 27.10.2014; LVwG-350298/2/Bm/PP vom 10.01.2017; LVwG-350505/9/KLi/CG vom 13.07.2018).

V.8. Zusammengefasst hat die belangte Behörde daher nicht den Mindeststandard für Personen die alleinstehen sind (§ 1 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSV), sondern den Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. BMSV), rechtlich richtig zu Grunde gelegt.

Entgegen dem Vorbringen in der Beschwerde, dass eine familiäre Haushalts-gemeinschaft bzw. eine wechselseitige Unterhaltsverpflichtung oder eine moralische Verpflichtung nicht vorliegt, ist dieser Mindeststandard nämlich entsprechend den obigen Ausführungen auch bei einer bloß wirtschaftlichen Gemeinschaft ohne persönliche Verbindung zwischen den einzelnen Personen heranzuziehen.

V.9. Somit ist für den Beschwerdeführer auch weiterhin der Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben zu Grunde zu legen.

V.10. Mit Prüfungsbeschluss vom 25. Februar 2020, Zl. E 2959/2019-8, sprach der Verfassungsgerichtshof aus:

„Gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 2 B-VG wird die Gesetzmäßigkeit des § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a der Verordnung der Oö. Landesregierung, über die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung und den Einsatz der eigenen Mittel (Oö. Mindestsicherungsverordnung - Oö. BMSV), LGBl. für Oberösterreich Nr. 75/2011, idF LGBl. für Oberösterreich Nr. 89/2016, von Amts wegen geprüft."

Seine Bedenken begründete der Verfassungsgerichtshof wie folgt:

„1. Bei Behandlung der Beschwerde sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Gesetzmäßigkeit des § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. BMSV, LGBl. 75/2011 idF LGBl. 89/2016, entstanden.
2. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die Beschwerde zulässig ist, dass das Landesverwaltungsgericht bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung die in Prüfung gezogene Bestimmung zumindest denkmöglich angewendet hat und dass auch der Verfassungsgerichtshof diese Bestimmung bei seiner Entscheidung über die Beschwerde anzuwenden hätte.
3. Der Verfassungsgerichtshof hegt gegen die hiemit in Prüfung gezogene Bestimmung dahingehend Bedenken, dass der in der Verordnung festgesetzte Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, den gesetzlichen Vorgaben widersprochen haben dürfte:
3.1. Die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und Wohnbedarfes erfolgte durch laufende monatliche Geldleistungen (§ 13 Abs. 1 Oö. BMSG). Diese sog. Mindeststandards hatte die Landesregierung jährlich durch Verordnung entsprechend den in im Gesetz geregelten Relationen festzusetzen. Die Höhe der Mindeststandards orientierte sich am Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende (um die Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung reduzierte Ausgleichszulage); in § 13 Abs. 3 Oö. BMSG waren Mindestprozentsätze vorge-geben:
3.2. Gemäß § 13 Abs. 3 Z 2 Oö. BMSG waren anscheinend für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen pro Person mindestens 75% des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes in der Verordnung festzusetzen. Der Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz betrug für das Jahr 2019 anscheinend € 885,47 (vgl. § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG).
3.3. Seit dem 1. Jänner 2017 (LGBl. 89/2016) bis zum Außerkrafttreten der Oö. BMSV (mit LGBl. 107/2019 auf Grund des Inkrafttretens des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes am 1. Jänner 2020) dürfte gleichbleibend ein Mindeststandard idHv € 649,10 für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, festgelegt gewesen sein (§ 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. BMSV). Nach den gesetzlichen Vorgaben hätte die Landesregierung für das Jahr 2019 Geldleistungen von mindestens 75% von € 885,47, somit zumindest € 664,11 bestimmen sollen. Da in der Verordnung lediglich ein Betrag idHv € 649,10 festgesetzt war, scheint diese Bestimmung insofern dem Gesetz widersprochen zu haben. Mit LGBl. 2/2019 dürfte lediglich der Betrag für unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für die ersten drei minderjährigen Kinder (§ 1 Abs. 1 Z 5 lit. a Oö. BMSV) angepasst worden sein, nicht hingegen auch der Mindeststandard für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen (Z 3 lit. a leg. cit.).
3.4. Der Verfassungsgerichtshof geht somit vorläufig davon aus, dass § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. BMSV, LGBl. 75/2011 idF LGBl. 89/2016, gesetzwidrig war.“

V.11. Daran anknüpfend führte der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 21. September 2020, Zl. V 341/2020-10, Nachfolgendes aus:

„2.1. Der Verfassungsgerichtshof hält seine im Prüfungsbeschluss geäußerten n Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit des § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. BMSV grundsätzlich aufrecht. Die Oberösterreichische Landesregierung hat von der Erstattung einer Äußerung Abstand genommen.
Gemäß § 13 Abs. 3 Z 2 Oö. BMSG waren für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen pro Person mindestens 75% des Netto-Ausgleichszulagen- Richtsatzes in der Verordnung festzusetzen. Der Netto-Ausgleichszulagen- Richtsatz betrug für das Jahr 2019

€ 885,47 (vgl. § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG). Nach diesen gesetzlichen Vorgaben hätte die Landesregierung für das Jahr 2019 in der Verordnung Geldleistungen für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, von mindestens 75% von € 885,47, somit zumindest € 664,11 bestimmen müssen. Da in § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. BMSV lediglich ein Betrag idHv € 649,10 festgesetzt war, hat diese Bestimmung insofern dem Gesetz widersprochen. Der Betrag "€ 649,10" in § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. BMSV, LGBl. 75/2011 idF LGBI. 89/2016, stand somit im Jahr 2019 in Widerspruch zu den gesetzlichen Vorgaben. Durch die Aufhebung dieses Betrages wird den geäußerten Bedenken Rechnung getragen:
2.2. Der Verfassungsgerichtshof hat den Umfang der zu prüfenden und allenfalls aufzuhebenden Bestimmungen derart abzugrenzen, dass einerseits nicht mehr aus dem Rechtsbestand ausgeschieden wird, als Voraussetzung für den Anlassfall ist, dass aber andererseits der verbleibende Teil keine Veränderung seiner Bedeutung erfährt; da beide Ziele gleichzeitig niemals vollständig erreicht werden können, ist in jedem Einzelfall abzuwägen, ob und inwieweit diesem oder jenem Ziel der Vorrang vor dem anderen gebührt (VfSlg. 7376/1974, 16.929/2003, 16.989/2003, 17.057/2003, 18.227/2007, 19.166/2010, 19.698/2012).
Zur Herstellung eines Rechtszustandes, gegen den die im Prüfungsbeschluss dargelegten Bedenken nicht bestehen, genügt es, lediglich den Betrag "€ 649,10" in § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. BMSV, LGBl. 75/2011 idF LGBl. 89/2016, aufzuheben.
Die Wortfolge "pro Person" steht hingegen nicht im Widerspruch zur gesetzlichen Bestimmung und verdeutlicht, dass - auch nach der Aufhebung des Betrages idHv € 649,10 durch den Verfassungsgerichtshof - jeder volljährigen Person, die in Haushaltsgemeinschaft lebt, ein dem Gesetz entsprechender Betrag zu gewähren war. Diese Wortfolge ist daher nicht als gesetzwidrig aufzuheben.
2.3. Die Oö. BMSV ist mit LGBI. 107/2019 auf Grund des Inkrafttretens des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes am 1. Jänner 2020 außer Kraft getreten. Sie steht jedoch mit einem auf die Vergangenheit bezogenen Geltungsbereich weiterhin in Geltung. Der Verfassungsgerichtshof hat daher "€ 649,10" in § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. BMSV, LGBl. 75/2011 idF LGBl. 89/2016, als gesetzwidrig aufzuheben (vgl. VfSlg 19.660/2012, 19.913/2014 sowie VfGH 10.6.2013, V 77/2012 ua.; 21.11.2014, V 60/2014).“

V.12. In weiterer Folge sprach der Verfassungsgerichtshof mit seinem Erkenntnis vom 7. Oktober 2020, Zl. E 3782/2019-17, aus, dass auch im vorliegenden Fall des Bf, der einem Anlassfall gleichzuhalten ist, der als gesetzwidrig aufgehobene Teil des § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. Mindestsicherungsverordnung, nämlich „€ 649,10“ zu Grunde lag.

Nachdem der Bf dadurch nachteilig beeinflusst wurde, war das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 20. September 2019, GZ: LVwG-350713/2/KLi, aufzuheben.

V.13. Im Ergebnis ist daher aus Anlass der Beschwerde der Bescheid der belangten Behörde vom 7. Juni 2019, GZ. SJF/BMS, in seinem Spruch dahingehend abzuändern als Spruchpunkt 1 zu lauten hat:

„1. Es wird Ihnen ab 07.03.2019 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen wie folgt zuerkannt:
L C, geb. x
gemäß § 13 Abs. 3 Z 2 lit. a Oö. BMSG für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen, pro Person mindestens 75 %, das sind € 664, 11.“

Die darüber hinausgehenden Spruchteile zur Befristung der Leistung und zum Einsatz eigener Mittel bleiben unverändert aufrecht.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Darüber hinaus steht die vorliegende Entscheidung im Einklang mit der oben zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Beurteilung von Haushaltsgemeinschaften (VwGH 23.10.2012, 2012/10/0020).

VI.3. Die vorgenommene rechtliche Würdigung ist außerdem das Ergebnis der konkreten Beweiswürdigung sowie der daraus resultierenden Sachverhaltsfeststellungen und somit einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig.

Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt somit nicht vor. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

VI.3. Die Rechtslage zur Höhe von 664,11 Euro des dem Bf zukommenden Mindeststandards ist durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 21. September 2020, Zl. V 341/2020-10, klargestellt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer